Beitragsordnung

lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.11.2023



§ 1 Grundsätze

- 1. Nachfolgende Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen gemäß §6 der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- 2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest. Mit der Beschlussfassung tritt die neue Beitragsordnung in Kraft.
- 3. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- 4. Die Mitgliedsbeiträge sind zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5. In der nachstehenden Übersicht sind die Kriterien zur Selbsteinstufung benannt, von denen für Firmenmitglieder mindestens 2 Anwendung finden müssen. Bei abweichend vorliegenden Informationen zur Selbsteinstufung hat der Vorstand das Recht, die Einstufung zu korrigieren. Das Mitglied hat das Recht, binnen eines Monats nach Zugang der Neueinstufung in eine andere Beitragsklasse unter Vorlage entsprechender Nachweise zu beantragen.
- 6. Bei Antrag auf Mitgliedschaft wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- 7. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- 8. Bei Mahnungen oder für durch Rücklastschrift entstehende Mehraufwendungen werden Gebühren in Höhe von Euro 15,00 erhoben.
- 9. Erfolgt der Vereinseintritt im Verlauf eines Jahres, wird der Beitrag anteilig nach den verbleibenden Monaten berechnet.
- 10. Einzelne Mitgliedsgruppen können auf Beschluss und mit Zustimmung des Vorstandes gesonderte Beiträge oder Umlagen zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in den Verband und Einstufung in die jeweilige Gruppe zu informieren.

§ 2 Beiträge für Unternehmen aus der Mitgliedsgruppe Tourismus und Schulen

	Einzel-Mitglied 80 €	Klein 550 €	Mittel 730 €	Groß 1.330 €	Sehr - Groß 1.730 €
Anzahl Stimmen	1	2	3	4	5
Umsatz Kanutouristik & Schulen	<22.000	< 50.000	> 50.000	> 150.000	> 500.000
Teilnehmertag e	Keine Anwendung	< 600	600 - 5.000	5.000 - 15.000	> 15.000
Bootszahl / Bootsplätze	Keine Anwendung	< 20 / 60	20 - 40 / 60 - 120	40 - 100 / 120 - 300	> 100 / 300
Angestellte administrative Mitarbeiter	0	0	1	2-3	> 3

QMW zertifizierte Bertriebe können eine einjährige, kostenlose, außerordentliche Mitgliedschaft beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 3 Beiträge für Unternehmen aus der Mitgliedsgruppe Hersteller, Einzelhandel & Importeure

	Einzel- Mitglied 80 €	Klein 550 €	Mittel 730 €	Groß 1.330 €	Sehr – Groß 1.730 €
Anzahl Stimmen	1	2	3	4	5
Umsatz Einzelhandel, Hersteller & Importeure	< 22.000 €	< 250.000 €	< 500.000 €	<1.250.000 €	< 1.750.000 €
Gesamtzahl vollzeit- äquivalenter Mitarbeiter	0	2	3 - 6	6 – 15	> 15
Angestellte administrative Mitarbeiter	0	0	1	2-3	> 3

Einzelmitglieder erhalten Vergünstigungen bei den Aus- und Fortbildungen sowie beim Abschluss der Outdoor-Haftpflichtversicherung. Einzelmitglieder haben keinen Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung und sonstige Leistungen des BVKanu / BVWW.

In den Kategorien Klein, Mittel, Groß, Sehr Groß ist die Mitgliedschaft im Bundesverband Wassersportwirtschaft e.V. mit allen damit verbundenen Leistungen ohne zusätzliche Kosten enthalten.